

II-2722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/29-Parl/81

Wien, am 8. Juli 1981

An die
Parlamentsdirektion

1216 IAB

Parlament
1017 WIEN

1981-07-17

zu 1234 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1234/J-NR/81, betreffend Einrichtung von einjährigen Haushaltungsklassen für Abgänger von Sonderschulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 21. Mai 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 3)

Die "Normallaufbahn" eines Schülers der Allgemeinen Sonderschule beinhaltet mehr oder weniger großen Schullaufbahnverlust durch Rückstellung und Schulstufenwiederholungen (insbesondere innerhalb der Volksschule).

Nach 8 Schuljahren ist daher in den seltensten Fällen (in Wien liegen die Werte etwas günstiger) die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben. Das Gros der Schüler muß, um dieses Ziel zu erreichen oder ihm näher zu kommen, auch das 9. Jahr der Schulpflicht aufwenden. Dies belegt auch die verschwindend kleine Zahl von Polytechnischen Lehrgängen in organisatorischen Zusammenhang mit allgemeinen Sonderschulen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder sind mit Verordnung vom 30. August 1966, BGBl.Nr. 199 geregelt. Grundsätzlich ist in allen Fällen die erfolgreiche Erfüllung der ersten 8 Jahre der allgemeinen Schulpflicht anzustreben. Ein Absehen von dieser Aufnahmevoraussetzung in die Haushaltungsschule sowie die Aufnahme von Schülern aus der siebenten oder noch niedrigeren Schulstufen im Sinne eines in den Votalausführungen erwogenen Schulversuches sollte nicht in Erwägung gezogen werden.

- 2 -

Es erschiene in Hinblick auf die Zahl der in Betracht kommenden Schüler (von geschlechtsspezifischen Zugangshäufigkeiten abgesehen) realistischer und im Sinne einer besseren Berufsorientierung auch günstiger, wenn der Vorarlberger Landesverband der Elternvereine die Errichtung von an Allgemeinen Sonderschulen angeschlossenen Polytechnischen Lehrgängen betriebe (vielleicht ist diese Möglichkeit zu wenig bekannt), weil zu befürchten ist, daß der Besuch der Haushaltungsschule die Schüler hinsichtlich der Berufswahl vorzeitig determiniert bzw. in bestimmte Berufsgruppen drängt, wo sie auf Grund ihrer mangelnden schulischen Qualifikationen wahrscheinlich nur für Hilfsdienste herangezogen würden. Der Einrichtung von angeschlossenen Polytechnischen Lehrgängen in den Bezirksstätten wäre im Hinblick auf das Bildungsziel aus Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst der Vorzug gegenüber der Einrichtung von einjährigen Haushaltungsklassen zu geben.

Jene Schüler, die einen erfolgreichen Abschluß der allgemeinen Schulpflicht nachweisen, können derzeit bereits Haushaltungsschulen besuchen. Ob nun eine genügend große Anzahl von Aufnahmewerbern vorhanden ist, um eigene Klassen für Sonderschulabgänger zu führen, kann nicht beurteilt werden. Im Sinne einer später erforderlichen beruflichen und sozialen Integration dieser Kinder wird jedoch eine Aufnahme in Klassen mit üblicher Zusammensetzung vorgezogen, um den Status von Sonderklassen nicht unnötig zu perpetuieren. Der spezifischen Leistungsstruktur wäre durch Maßnahmen der inneren Differenzierung und Individualisierung Rechnung zu tragen.

Abschließend wird bemerkt, daß im Hinblick auf die wünschenswerte Errichtung von Polytechnischen Lehrgängen Sonderregelungen für das 9. Jahr der Schulpflicht bei einem so kleinen Schulwesen den Aufbau einer zufriedenstellenden äußeren Schulorganisation weiter erschweren würden.

